

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 6 (1877)

Rubrik: Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern sechsten, das Jahr 1877 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Wir haben Ihnen in unserm letzten Geschäftsberichte die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung zur Kenntniß gebracht, welche in Gemäßheit des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 23. September 1873 betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den Italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino am 11. Juni 1876 zwischen der Verwaltung der Gotthardbahn und derjenigen der Oberitalienischen Bahnen hinsichtlich des Betriebes der internationalen Station Chiasso unter Vorbehalt der Ratifikation der Regierungen der beiden beteiligten Staaten abgeschlossen worden ist. Dieser Vertrag ist nunmehr von der Italienischen Regierung am 27. Oktober 1877 und von dem Schweizerischen Bundesrathe am 13. Februar 1878 genehmigt worden.

II. Umfang der Unternehmung.

In dieser Beziehung haben im Laufe des Berichtsjahres keine Verhandlungen stattgefunden, deren hier Erwähnung zu thun wäre.